



BIOSUISSE

KRITERIENKATALOG
ZUR ERTEILUNG VON
AUSNAHME-
BEWILLIGUNGEN

LIZENZNEHMENDE
UND
HOFVERARBEITENDE

Fassung vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Biologische Zutaten.....	2
1.1	Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner 5% - betrifft im Ausland hergestellte Knospe-Produkte	2
1.2	Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner 10%.....	4
1.3	Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil grösser 10% und max. 25%	6
1.4	Wenn ganze Branchen betroffen sind und es über eine Bewilligung gemäss 1.2 und 1.3 hinaus geht.....	8
2	Verarbeitungshilfsstoffe - Zusatzstoffe - Verarbeitungsverfahren	10
2.1	Verwendung/Nutzung von nicht zugelassenem Verarbeitungshilfsstoff /Zusatzstoff /Verarbeitungsverfahren	10
3	Befristete Zulassung von nicht erlaubtem Verpackungsmaterial.....	11
4	Aufbrauchen von Produkt-Etiketten oder von gedrucktem Verpackungsmaterial.....	12
5	Schädlingsbekämpfung	13
5.1	Die Schädlingsbekämpfung ohne Schädlingsbekämpfungsfirma selbst durchführen.....	13
6	Sonstige Vermarktungsfreigaben	15

1 Biologische Zutaten

1.1 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner 5 % - betrifft im Ausland hergestellte Knospe-Produkte

Ausnahmegewilligung für im Ausland hergestellte Produkte von Bio Suisse zertifizierten Betrieben

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil V: Richtlinien für Betriebe im Ausland und importierte Produkte → Grundsätze</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>Für Bio-Reismehl in Trockenfrüchten und Bio-Sonnenblumenöl für Rosinen kann eine Ausnahmegewilligung gewährt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anteil beträgt <5 % bezogen auf die landwirtschaftlichen Zutaten ▪ Das gültige EU-Bio-Zertifikat der EU-Bio-Zutat liegt vor ▪ Der Nachweis über die Herstellung der EU-Bio-Zutat im eigenen Land liegt vor
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	<p>Mit dem Formular „Ausnahmegewilligung für ausländische, Bio Suisse zertifizierte Betriebe“</p> <p>Request for derogation for EU organic ingredient</p>
Auflagen/Vorgaben?	<p>Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen.</p> <p>Allenfalls werden spezielle Vorgaben an die Ausnahmegewilligung geknüpft.</p>
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	<p>Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss so früh wie möglich nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit der Knospe-Zutat gestellt werden.</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Die Laufzeit der Ausnahmegewilligung wird von der Kontrollstelle bestimmt (max. 3 Jahre).</p> <p>Für eine Verlängerung der Bewilligung müssen die Kriterien erneut geprüft werden.</p>
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	<p>Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmegewilligung</p>
Gebühr	<p>Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind.</p> <p>Ansonsten CHF 100.00</p>
Gesuch einreichen bei	<p>Die für den ausländischen Betrieb zuständige Bio Suisse-Zertifizierungsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ICB AG info@icbag.ch ▪ Bio-inspecta AG info@bio-inspecta.ch
Wer ist zuständig?	<p>Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an ICB AG und bio.inspecta AG</p>

Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com
---------------------	---

1.2 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil kleiner 10 %

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>Ist eine Zutat nicht in ausreichender Menge und Knospe-Qualität verfügbar, so kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden für den befristeten Einsatz von Bio-Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat übersteigt nicht den Anteil von 10 % im Endprodukt, bezogen auf die Menge der landwirtschaftlichen Zutaten. ▪ Es ist keine Knospe-Ware verfügbar (es ist ein vollständiger Nachweis inkl. Begründung zu erbringen – schriftliche Absagen potenzieller Lieferanten in Absprache mit der Geschäftsstelle QS Verarbeitung & Handel) ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat darf nicht mit dem Flugzeug transportiert worden sein. ▪ Falls vorhanden, sind vorrangig Bio-Verbandsware (z. B. Demeter, Bioland, Naturland, Bio Austria) oder Fairtrade-zertifizierte EU-Bio Rohstoffe einzusetzen. ▪ EU-Bio-Zutaten aus dem nahegelegenen Ausland haben Vorrang und müssen zuerst auf Verfügbarkeit geprüft werden. ▪ Fallspezifische Analysevorgaben einhalten (bestehen Analysevorgaben für Knospe-Rohstoffe, so sind diese auch für den Bio-Rohstoff vorzulegen).
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Mit dem Formular Ausnahmegewilligung CH/EU-Bio
Auflagen/ Vorgaben?	<p>Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen. Allenfalls werden spezielle Vorgaben an die Ausnahmegewilligung geknüpft.</p> <p>Die Gesamt-Rohstoffmenge, die unter der Ausnahmegewilligung eingesetzt werden darf, kann begrenzt werden.</p>
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktspezifische Auflage bei den betroffenen Produkten im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	<p>Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss so früh wie möglich nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit der Knospe-Zutat gestellt werden.</p> <p>Bearbeitungszeit durch die Bio Suisse Geschäftsstelle ca. 10 Arbeitstage</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Fallspezifisch.</p> <p>Ausnahmegewilligungen können in begründeten Fällen verlängert werden. Dies wird jedoch ebenfalls fallspezifisch bewertet und es besteht keine Garantie auf Verlängerung.</p>
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmegewilligung
Gebühr	Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Ansonsten CHF 100.00

Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an QS Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

1.3 Verwendung von Bio-Zutaten (nicht Knospe-Zutaten) mit einem Anteil grösser 10 % und max. 25 %

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel →</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien →</p> <p>2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>Ist eine Zutat nicht in ausreichender Menge und Knospe-Qualität verfügbar, so kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden für einen befristeten Einsatz von Bio-Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat übersteigt nicht den Anteil von 25 % im Endprodukt, bezogen auf die Menge der landwirtschaftlichen Zutaten ▪ Es ist keine Knospe-Ware verfügbar (es ist ein vollständiger Nachweis inkl. Begründung zu erbringen – schriftliche Absagen potenzieller Lieferanten in Absprache mit der Geschäftsstelle QS Verarbeitung & Handel) ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat darf nicht mit dem Flugzeug transportiert worden sein. ▪ Falls vorhanden, sind vorrangig Bio-Verbandsware (z. B. Demeter, Bioland, Naturland, Bio Austria) oder Fairtrade-zertifizierte EU-Bio Produkte einzusetzen ▪ EU-Bio-Zutaten aus dem nahegelegenen Ausland haben Vorrang ▪ Fallspezifische Analysevorgaben (bestehen Analysevorgaben für Knospe-Produkte, so sind diese auch für das Bio-Produkt vorzulegen) ▪ Betrifft die Ausnahmegewilligung namensgebende Rohstoffe, muss zwingend Verbandsware eingesetzt werden.
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	<p>Mit dem Formular Ausnahmegewilligung CH/EU-Bio</p>
Auflagen/Vorgaben?	<p>Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen. Allenfalls werden spezielle Vorgaben an die Ausnahmegewilligung geknüpft.</p> <p>Die Gesamt-Rohstoffmenge, die unter der Ausnahmegewilligung eingesetzt werden darf, kann begrenzt werden.</p>
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktspezifische Auflage beim Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	<p>Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss so früh wie möglich nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit der Knospe-Zutat gestellt werden.</p> <p>Bearbeitungszeit durch Bio Suisse Geschäftsstelle ca. 10 Arbeitstage</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Fallspezifisch.</p> <p>Ausnahmegewilligungen können in begründeten Fällen verlängert werden. Dies wird jedoch ebenfalls fallspezifisch bewertet und es besteht keine Garantie auf Verlängerung.</p>
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	<p>Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmegewilligung</p>
Gebühr	<p>Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind.</p>

	Ansonsten CHF 100.00
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Bereichsleitung QS Verarbeitung & Handel und Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung mit Information an die MKV
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

1.4 Wenn ganze Branchen betroffen sind und es über eine Bewilligung gemäss 1.2 und 1.3 hinaus geht

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel →</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien →</p> <p>2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>Ist eine Zutat nicht in ausreichender Menge und Knospe-Qualität verfügbar, so kann eine Ausnahmegewilligung für den befristeten Einsatz von Bio-Qualität beantragt werden, sofern nicht Grundsätze und Ziele der Bio Suisse Richtlinien tangiert werden, welche einen Entscheid der Bio Suisse Delegiertenversammlung notwendig machen würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist in der gesamten Branche keine Knospe-Ware verfügbar (es ist ein vollständiger Nachweis inkl. Begründung zu erbringen – schriftliche Absagen potenzieller Lieferanten in Absprache mit der Geschäftsstelle QS Verarbeitung & Handel). ▪ Die EU-/CH-Bio-Zutat darf nicht mit dem Flugzeug transportiert worden sein. ▪ Falls vorhanden, sind vorrangig Bio-Verbandsware (z. B. Demeter, Bioland, Naturland, Bio Austria) oder Fairtrade-zertifizierte EU-Bio-Produkte einzusetzen. ▪ EU-Bio-Zutaten aus dem nahegelegenen Ausland haben Vorrang. ▪ Fallspezifische Analysevorgaben (bestehen Analysevorgaben für Knospe-Produkte, so sind diese auch für das Bio-Produkt vorzulegen) ▪ Die Deklarationsvorgaben für die Knospe-Logos muss eingehalten werden. Wenn die 90 %-CH-Regel bei der Bio Suisse Knospe nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Massnahmen (Deklaration, Kommunikation...) mit Bio Suisse abzusprechen.
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	<p>In schriftlicher Form von den Lizenznehmern oder von der Branche</p>
Interne Bio Suisse Abklärungen, was gilt es zu beachten?	<p>Einholen von schriftlichen Stellungnahmen zum Fall von QS Verarbeitung & Handel, Produktmanagement, evtl. Fachgruppe(n), betroffene Lizenznehmende</p> <p>Fallspezifische Deklarationen sind auf Einhaltung des Lebensmittelrechts zu prüfen.</p>
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktspezifische Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben ▪ Bio-Zertifikat der eingesetzten Bio-Zutat ▪ Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Befristung für die Bio-Zutat
Frist für Gesuche	<p>Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss so frühzeitig wie möglich nach Bekanntwerden der speziellen, kritischen Situation gestellt werden.</p> <p>Bearbeitungszeit durch Bio Suisse Geschäftsstelle ca. sechs Wochen</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Fallspezifisch.</p> <p>Ausnahmegewilligungen können in begründeten Fällen verlängert werden. Dies wird jedoch ebenfalls fallspezifisch bewertet und es besteht keine Garantie auf Verlängerung.</p>

Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmebewilligung
Gebühr	Keine Gebühr, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Ansonsten CHF 100.00
Gesuch einreichen bei	Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung dieter.peltzer@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Empfehlung von der Geschäftsleitung Bio Suisse, Entscheid durch Markenkommission Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

2 Verarbeitungshilfsstoffe – Zusatzstoffe – Verarbeitungsverfahren

2.1 Verwendung / Nutzung von nicht zugelassenem Verarbeitungshilfsstoff / Zusatzstoff / Verarbeitungsverfahren

Ausnahmegewilligung - Richtlinienänderung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel →</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.3 Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die produktspezifischen Richtlinien; Kap. 1.7.1 Allgemeine Prinzipien sowie die produktspezifischen Richtlinien</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien →</p> <p>2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Fallspezifische Beurteilung durch die MKV
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Antrag mit genauen Erläuterungen, warum die technische Notwendigkeit für den Verarbeitungshilfsstoff, den Zusatzstoff oder das Verfahren gegeben ist.
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktspezifische Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben
Frist für Gesuche	<p>Zwingend vor dem Einsatz. Einreichung mindestens drei Wochen vor der nächsten MKV-Sitzung.</p> <p>MKV-Termine</p>
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch oder bis es in die Richtlinien aufgenommen wurde
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmegewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	<p>Fachbereich QS Verarbeitung & Handel</p> <p>verarbeitung@bio-suisse.ch</p>
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	<p>Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com</p>

3 Befristete Zulassung von nicht erlaubtem Verpackungsmaterial

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.9 Verpackungen</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>In folgenden Fällen kann ein Antrag gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PVC-haltige, ablasbare Deckel für Obst- und Gemüsesäfte bzw. Smoothies ▪ Aufbrauchen Restbestände von PVC-haltigen Honigdeckeln bei neuen Knospe-Imkern ▪ Alu-Platine bei fetthaltigen Knospe-Produkten <p>Diese Liste wird laufend den neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst.</p>
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Fallspezifisch, auf jeden Fall Spezifikation und Konformitätserklärung
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Als produktspezifische Auflage im Vertragsanhang ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben
Frist für Gesuche	Einreichung bei Lizenzierung oder Bio Suisse Zertifizierung
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmegewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Fachbereich QS Verarbeitung & Handel gemäss obiger Positivliste
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

4 Aufbrauchen von Produkt-Etiketten oder von gedrucktem Verpackungsmaterial

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien → 3 Gebrauch der Marke Knospe, Kap. 3.1 Gebrauch der Marke;</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.10 Kennzeichnung</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>Im Sinne der Nachhaltigkeit ist es möglich, eine Ausnahmegewilligung zu beantragen zum Aufbrauchen oder Teilaufbrauchen von bereits gedrucktem Verpackungsmaterial.</p> <p>Im Antrag müssen folgende Informationen vorliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Knospe-Produkte sind betroffen? ▪ Welche Kennzeichnungs-Informationen sind nicht mehr aktuell? ▪ Um welche Menge handelt es sich beim bereits bedruckten Verpackungsmaterial (Produktseinheiten)? ▪ Wie lange ist die wahrscheinliche Aufbrauchsdauer dieses Verpackungsmaterials? <p>Im Falle einer Täuschung des Konsumenten kann keine Bewilligung zum Aufbrauchen gegeben werden. Dies muss fallspezifisch beurteilt werden.</p> <p>Ist die Bio-Verordnung bzw. sind Zertifizierungsstellen betroffen, sind diese einzubeziehen.</p> <p>Bei gesetzlichen Deklarationsvorgaben muss zusätzlich vorab der Kantonschemiker für eine Bewilligung angefragt werden (durch den Antragsteller).</p>
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	In schriftlicher Form
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<p>Nachweis der Bewilligung in schriftlicher Form</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ als produktspezifische Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag ▪ Bio Suisse Bewilligungsschreiben
Frist für Gesuche	Vor Eintritt der Situation, sobald das Problem bekannt ist. Bearbeitungszeit auf der Geschäftsstelle ca. zwei Wochen
Gültigkeitsdauer	Fallspezifisch
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Ablauf der Ausnahmegewilligung
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Fachbereich QS Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

5 Schädlingbekämpfung

5.1 Die Schädlingbekämpfung ohne Schädlingbekämpfungsfirma selbst durchführen

Ausnahmegewilligung

<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten: Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.12 Schädlingkontrolle Möglichkeit Ausnahmegewilligung: Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel → 1 Allgemeine Anforderungen, Kap. 1.12.3.2 Planung und Durchführung durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer</p>
<p>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</p>	<p>Bestätigung, dass in den letzten 3 Jahren (bzw. seit Gründung des Betriebes bei <3 Jahren Bestehen) kein oder lediglich leichter und seltener Schädlingsbefall in den Produktions- und/oder Lagerräumen stattgefunden hat und anzunehmen ist, dass auch weiterhin keine oder nur seltene und begrenzte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen notwendig sein werden. Bio Suisse toleriert leichten und seltenen Befall, der durch die Anwendung der in Anhang 3, Kap. 2.1 und 2.2 erlaubten Mittel kontrolliert werden kann.</p> <p>Auszug Anhang 3:</p> <p>2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frassködern Zugelassen sind folgende Anwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden; ▪ Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelködter, Schabengele); ▪ Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern. <p>2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden. 2. Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist. 3. Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u.a. nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.
<p>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</p>	<p>Bestätigung mittels Formulars „Checkliste Schädlingskontrolle für neue Lizenznehmer“ Punkt 6 Checkliste Schädlingskontrolle</p>
<p>Auflagen/Vorgaben?</p>	<p>Wenn eine Bekämpfung notwendig wird, müssen die in den Bio Suisse Richtlinien Teil III Schädlingskontrolle unter Kap. 1.12.4 aufgeführten Anforderungen erfüllt sein.</p>
<p>Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?</p>	<p>Auflage im Anhang zum Lizenzvertrag: „Schädlingbekämpfung: Der Lizenznehmer betreut ein eigenes System für Schädlingbekämpfung und benötigt keinen Vertrag mit einem von Bio Suisse anerkannten Schädlingbekämpfungsunternehmen. Falls eine grossräumige Bekämpfung (Begasung oder Vernebelung von Räumen) nötig werden sollte, hat diese aber durch ein von Bio Suisse anerkanntes Unternehmen zu erfolgen und der Lizenznehmer ist verpflichtet Bio Suisse über die Massnahme zu informieren.“</p>
<p>Frist für Gesuche</p>	<p>Antrag bei Erst-Lizenzierung oder bei der Erst-Bio Suisse Zertifizierung von Getreidesammelstellen oder bei entsprechenden Änderungen bei bestehenden Lizenznehmern</p>

Gültigkeitsdauer	Unbefristet
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Solange wie sie Gültigkeit hat, ist die Ausnahmegewilligung im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt
Gebühr	Keine
Gesuch einreichen bei	Fachbereich QS Verarbeitung & Handel verarbeitung@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Fachbereich QS Verarbeitung & Handel
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

6 Sonstige Vermarktungsfreigaben

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Vorgaben: Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten:</p> <p>Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel</p> <p>Möglichkeit Ausnahmegewilligung:</p> <p>Teil I: Gemeinsame Richtlinien → 2 Vertrags- und Kontrollpflicht, Kap. 2.5 Ausnahmegewilligungen; Kap. 2.6 Verstösse und Sanktionen</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>Bei Verletzung der Bio Suisse Richtlinien kann es zu Sanktionen kommen, welche im Sanktionsreglement Lizenznehmende und Markennutzende festgehalten sind.</p> <p>Wird bei der Bio-Kontrolle festgestellt oder erfolgt eine Selbstanzeige, dass Knospe-Produkte produziert wurden mit unerlaubtem Einsatz von Bio-Zutaten/Zusatzstoffen/Verarbeitungshilfsstoffen und es ist noch produzierte Ware vorhanden, muss entsprechend der Verhältnismässigkeit entschieden werden, was mit der produzierten Ware passiert. Dasselbe gilt bei notfallmässigen Vorabklärungen.</p> <p>Sind allein die Bio Suisse Richtlinien betroffen und nicht die Bio-Verordnung, kann Bio Suisse eine Vermarktungsfreigabe ermöglichen.</p>
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Alle von Bio Suisse angeforderten Unterlagen zum betroffenen Fall
Auflagen/Vorgaben?	Fallspezifisch, in schriftlicher Form
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Fallspezifisch, in schriftlicher Form
Frist für Gesuche	Bearbeitungszeit durch die Bio Suisse Geschäftsstelle ca. 10 Tage
Gültigkeitsbereich	Chargenbezogen, zeitlich, MHD-bezogen > Fallspezifisch
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Fallspezifisch, bis zur nächsten Bio-Kontrolle nach Abverkauf der Ware
Gebühr	Gemäss Sanktionsreglement
Gesuch einreichen bei	Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung dieter.peltzer@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Markenkommission Verarbeitung & Handel, delegiert an Leitung Qualitätssicherung & Entwicklung, Sanktionsausschuss im Falle von Sanktionen
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

